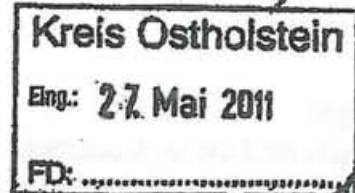


INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH

Bekanntgegeben als Stelle zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG

Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH,
Eckernförder Straße 315, 24119 Kronshagen

Kreis Ostholstein
Fachdienst Grundstücks- und Gebäudeservice
z. H. Herrn Sommerfeld
Postfach 433
23694 Eutin



Per E-Mail an: j.sommerfeld@kreis-oh.de
Molfsee, 11.05.2011
74304ihb09

Schallimmissionen der Schulsportanlage Holstenweg 13, Ihr Schreiben vom 14.03.2011, Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19a durch Ausweisung einer derzeit öffentlichen als private Grünfläche

Sehr geehrte Herr Sommerfeld,

der Kreis Ostholstein hat eine südwestliche der Grundstücke Hochkamp 5 bis 11 gelegene ca. 2.100 m² große öffentliche Grünfläche an zwei Anlieger veräußert. Die Fläche ist derzeit im Bebauungsplan Nr. 19a als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Den Erwerbern der Fläche soll nun die private gärtnerische Nutzung der Fläche ermöglicht werden. Dies soll auch die Errichtung zweckgebundener untergeordneter baulicher Anlagen wie Gartenlauben, Gewächshäuser oder Spielgeräte umfassen. Wohngebäude sind auf der Fläche jedoch auch in Zukunft nicht zulässig.

Seitens der Stadt Eutin bestehen Bedenken gegen die Planungsänderung. Ihrer Auskunft nach wird befürchtet, dass auf der privaten Grünfläche Abwehransprüche der Nutzer gegenüber den Geräuschen des genehmigten Sportbetriebes entstehen können. In der Vergangenheit hatte es wegen der zu erwartenden Geräusche der Anlage gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Anwohnern und Genehmigungsbehörde gegeben. Auf Grundlage des durch unser Büro erstellten schalltechnischen Gutachtens /3/ war über die schalltechnische Verträglichkeit der seinerzeit geplanten Sportanlagen mit den umliegenden Wohngebäuden gerichtlich entschieden worden.

Postanschrift:
Eckernförder Straße 315
D-24119 Kronshagen
Telefon 0431 908806 60
Telefax 0431 908806 80
Internet: www.akustik-busch.de

Registergericht Kiel, HRB 2286
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Henning Busch

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein (BLZ 214 500 00)
Konto-Nr. 3500 500 148
Raffelbank Norderhof eG (BLZ 214 636 03)
Konto-Nr. 3851 737

Sie hatten uns beauftragt, auf Grundlage des aus dem Gutachten /3/ vorliegenden Rechenmodells zu prüfen, welche Beurteilungspegel auf der Grünfläche entstehen und ob von dort durch Umwidmung in eine private Fläche Abwehransprüche entstehen können.

Beurteilungspegel

Ihrer Auskunft nach sind die im Gutachten beschriebenen Anlagen und Nutzungen sowie die topografischen und sonstigen Verhältnisse auch heute noch gültig. Eine erneute Ortsbesichtigung wurde daher nicht durchgeführt.

Um im Rahmen der Bauleitplanung Hinweise zur Höhe der auf der Grünfläche zu erwartenden Beurteilungspegel zu geben, wurden mit dem im Gutachten /2/ beschriebenen Rechenmodell unter Beachtung der im Abschnitt 7 beschriebenen Schallschutzmaßnahmen erneute Berechnungen durchgeführt. Dazu wurden am westlichen Rand der Grünfläche vier im Lageplan (Anlage 1) eingetragene Immissionsorte mit einer Höhe von 1,7 m über dem Gelände zu Grunde gelegt.

Die Berechnungen wurden gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung /1/ durchgeführt und ergaben, dass der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete von 50 dB(A) werktags außerhalb der Ruhezeit (8 bis 20 Uhr) am Immissionsort IO 31 unterschritten, an den Immissionsorten IO 32 bis IO 34 jedoch um bis zu 3 dB überschritten werden kann.

Schaltechnische Anforderungen

Für die Bauleitplanung ist die DIN 18005 /4/ rechtlich eingeführt. Diese Vorschrift verweist hinsichtlich der Geräusche von Sportanlagen auf die detaillierteren Regeln der Sportanlagenlärmschutzverordnung /1/. Da die Sportanlagenlärmschutzverordnung /1/ zum Teil schärfere Anforderungen stellt (Maximalpegelkriterium, lauteste Nachtstunde usw.) und diese Anforderungen spätestens im Baugenehmigungsverfahren abgeprüft würden, hat es sich bewährt, die Sportanlagenlärmschutzverordnung /1/ bereits in der Bauleitplanung heranzuziehen. Auch im o. g. Gutachten /3/ war die Sportanlagenlärmschutzverordnung /1/ zu Grunde gelegt worden.

Gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung /1/ sind Sportanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die genannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Der Begriff der Immissionsorte ist im Anhang der Sportanlagenlärmschutzverordnung /1/ unter dem Punkt 1.2 wie folgt definiert:

„Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt:

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;
- b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum."

Die o. g. Anforderungen des öffentlichen Rechtes sind damit ausschließlich auf Fenster schutzbedürftiger Räume bezogen. Gärten und hausnahe Außenbereiche sind damit nach sachverständiger Einschätzung nicht schutzbedürftig im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung /1/. Damit können sowohl auf der privaten als auch auf einer öffentlichen Grünfläche nach sachverständiger Einschätzung keine Anforderungen an die Höhe der Beurteilungspegel durch Sportlärm gestellt werden.

Hinweis:

In Gärten und Außenbereichen werden Schallimmissionen nach sachverständiger Kenntnis nur bei Verkehrslärm ermittelt und beurteilt. Entsprechende Anforderungen lassen sich aus den Regelungen der VLärmSchR 97 /5/ ableiten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK
BUSCH GMBH

H. Busch
(Dipl.-Ing. Henning Busch)



Anlagen

- 1 Lageplan der Schulsportanlage mit der geplanten privaten Grünfläche und Immissionsorten im Maßstab 1 : 500

Quellen

- /1/ 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) von 07/91 in der Fassung von 2006,
- /2/ Satzung der Stadt Eutin zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 A, 2000,
- /3/ Gutachten zu den Schallimmissionen einer geplanten Schulsportanlage in Eutin, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht Nr. 74304ge02 vom 10.08.2004,
- /4/ DIN 18005, Teil 1: Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, 07/02 nebst Beiblatt 1 zu DIN 18005, 5/87,
- /5/ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), 06/97.

